## ZEITSCHRIFT FÜR DAS GESAMTE BANK- UND BÖRSENWESEN

Journal of Banking and Financial Research

begründet von em. o. Univ-Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Krasensky

70. Jahrgang	INHALTSVERZEICHNIS	August 2022
Newsline Franz Rudorfer		551
Neues in Kürze		
Börseblick – Eine Angst z		
	Abhandlungen	
	auf die relative Nichtigkeit der Hauptforde	~
Die außergerichtliche San		
	Berichte und Analysen	
Trends am Bankensektor Ursula Swoboda	– Stürmische Zeiten für Spar- und Anlagef	ormen 591
Die 10 häufigsten Stolpers PSD2-Schnittstelle in Öste	steine bei der Implementierung einer erreich	
Alexander Natter / Anna M		593
Was ist eigentlich ein S	Schwarzer Schwan? segger	597
Eward Star / Clandia Real.		
2020 7 1 11 11	RECHTSPRECHUNG DES OGH	
	d Liberationswirkung bei Sparbüchern.  21s (mit Anm von <i>Th. Wolkerstorfer</i> )	599
2839. Krypto-Mining: Keine OGH 22. 12. 2021, 5 Ob 95/	e Haftung wegen Verstoßes gegen GSpG.  21p	601
	tigkeit eines FX-Kreditvertrags.	603
2841. Zur Haftung des Prosp OGH 25. 1. 2022, 1 Ob 188/	pektkontrollors bei Immobilienveranlagungen. /21k	604
2842. Zur Verjährungsfrist S OGH 4. 11. 2021, 5 Ob 168/	Schadensbegriff bei ungewolltem Depot-Verkauf. //21y	606
2843. Anfechtung von Zahlu OGH 25. 3. 2022, 17 Ob 4/2	ingen wegen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit. 22w	608
2844. "Zinsstopp" bei Teilei: OGH 26. 1. 2022, 3 Ob 1/22	nklagung nach § 1335 ABGB.	610
2845. Kündigungsverbot des grundlegenden Funktionen. OGH 2. 2. 2022, 6 Ob 208/2	s § 27 VZKG gilt nur für Zahlungskonto mit	611
	Erkenntnisse des VwGH	
273. Aufschiebende Wirkung nach dem BaSAG. VwGH 6. 12. 2021, Ra 2021	g einer Amtsrevision der FMA in einem Verfahre	n <b>612</b>
274. Aufschiebende Wirkung	g einer Amtsrevision der FMA betreffend Verwei erfahren gem § 70 Abs 2 BWG.	

275. Keine Aufhebung und Zurückverweisung gem § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG bei Rechtsfragen iZm der Gewährung der Akteneinsicht.  VwGH 17. 1. 2022, Ra 2021/02/0236	613
276. Bankleistungen sind Dienstleistungen iSv Art 57 AEUV. VwGH 8. 3. 2022, Ro 2019/15/0184	614
Entscheidungen des EuGH	
120. Die in Ermangelung einer dispositiven Gesetzesvorschrift erlassene unverbindliche Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes, wie die untergeordneten Gerichte vorgehen sollten, wenn sie einen Vertrag für gültig erklären, der wegen des Wegfalls einer seinen Hauptgegenstand betreffenden missbräuchlichen Klausel ansonsten nicht fortbestehen könnte, ist nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass die vor der missbräuchlichen Klausel geschützte Person (die Konsumentin) umfassend und ausreichend geschützt wird. EuGH (6. Kammer) 31. 3. 2022, C-472/20, Lombard Pénzügyi és Lízing Zrt/PN	614
<b>B</b> uchbesprechung	
Praxishandbuch Sustainable Finance – Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in Anlageberatung und Risikomanagement Von Helga Kromp-Kolb, Georg Lehecka, Karin Lenhard, Simone Nemeskal und Gerald Redinger Otto Lucius	620

## **IMPRESSUM**

Das Bank-Archiv ist eine unabhängige Fachzeitschrift für das gesamte Geld-, Bank- und Börsewesen mit dem Ziel der Veröffentlichung einschlägiger Informationen für Wissenschaft und Praxis. Es wurde 1953 von o. Univ.-Prof. Dr. h.c. Dr. Hans Krasensky als Österreichisches Bank-Archiv begründet und informationen für Wissenschaft und Fraxis. Es Wurde 1953 von 6. Univ.-Frof. Dr. n.c. Dr. Hank Kräsensky als Osterreichisches Bank-Archiv begründet und wird seit 1988 als Bank-Archiv geführt (Zitierweise ÖBA). Für den Inhalt der einzelnen Beiträge tragen ausschließlich die Autoren die wissenschaftliche Verantwortung. Das Bank-Archiv veröffentlicht ausschließlich Originalmanuskripte. Manuskripte sind an die Redaktion, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien, zu senden. Die Autoren verpflichten sich mit der Einsendung der Manuskripte, diese bis zur Entscheidung über die Annahme nicht anderweitig zur Veröffentlichung anzubieten. Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Für die Manuskriptrichtlinien siehe http://www. bwg at > BankVerlag > ÖBA > Autoren-Richtlinien – Als Abhandlungen gekennzeichnete Beiträge unterliegen ausnahmslos dem international üblichen Double-Blind-Review-Verfahren.

Eigentümer und Herausgeber: Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien, Tel.: +431 / 533 50 50, Fax: +431 / 533 50 50 33, e-mail: office@bwg.at – Schriftleitung: Dr. Markus Bunk – Herausgeber: Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski; Univ.-Prof. Dr. Markus Dellinger; Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss; RA Dr. Markus Kellner; Prof. (FH) Mag. Otto Lucius; ao. Univ.-Prof. Dr. Roland Mestel; RA Priv.-Doz. MMag. Dr. Martin Oppitz; Univ.-Prof. Dr. Stephan Paul; Univ.-Prof. Dr. Stefan Pichler; RA Univ.-Prof. Dr. Christian Rabl; Univ.-Prof. Dr. Alexander Schopper; Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer; Univ.-Prof. Dr. Peter Steiner; Univ.-Prof. Dr. Mathis Fister – Herausgeberbeirat: Univ.-Prof. Dr. Mathias Bank, CFA; Hofrätin des OGH Hon.-Prof. Dr. Wilma Delni; Prof. Dr. Andreas Dombret; Präsidentin des OGH i.R. Hon.-Prof. Dr. Imagard Griss; Dir. Univ.-Prof. Dr. Andreas Dombret; Dr. Andreas Dombret; Univ. Prof. Dr. Martin Respund L.M. M. (e. pedan) Map. CCLU; Hog. Prof. Partheyel Keche. Dr. Andreas Grünbichler; Univ.-Prof. Dr. Michael Hanke; Prof. (FH) Dr. Armin Kammel, LL.M. (London), MBA (CLU); Hon.-Prof. Dr. Bernhard Koch; o. Univ.-Prof. i.R. DDr. h.c. Helmut Koziol; Univ.-Prof. Dr. Brigitta Lurger.

Verleger: (Offenlegung gem. § 25 Abs 1 bis 3 Mediengesetz) LINDE VERLAG Ges.m.b.H., Scheydgasse 24, A 1210 Wien, Tel.: +43 1 24 630 Serie. Gesellschafter: Frau Anna Jentzsch (35%) und Herr Benjamin Jentzsch (65%). Geschäftsführer: Mag. Klaus Kornherr / Bank Verlag Wien, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag wissenschaftlicher Bücher und Zeitschriften, insb. der Zeitschrift Bank Archiv, der Bankwissenschaftlichen Schriftenreihe und der Diskussionsreihe Bank & Börse. Der Bank Verlag Wien ist eine Abteilung der Österreichischen Bankwissenschaftlichen Gesellschaft, gemeinnütziger Verein. Geschäftsführer: Dr. Markus Bunk, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien, Tel.: +43 1 533 50 50 – **Herstellung:** Satz: Dipl.-HTL-Ing. Franz König, BEd, Niederreiterberggasse 13/2/1, A 1230 Wien, Tel.: 0664/735 88 450; Druck: Donau Forum Druck GmbH, Walter-Jurmann-Gasse 9, A 1230 Wien, Tel.: 01/804 52 25.

Bestellinformation: ISSN 1015-1516. Erscheinungsweise: monatlich. Bestellungen nehmen jede Buchhandlung oder der Linde Verlag entgegen. Jahresabonnement 2022: € 306 inkl. Mehrwertsteuer zzgl. Versandkosten. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch zu den jeweils gültigen Konditionen auf ein Jahr weiter. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis jeweils spätestens 30. November e schriftlich erfolgen. Der Bezugspreis ist im Voraus zahlbar. Anzeigenaufträge werden vom Linde Verlag, Fr. Hladik, Tel.: 4431 24 630-19, E-Mail: gabriele. hladik@lindeverlag.at, entgegengenommen.

Digital Object Identifier (DOI): Seit Heft 1/2016 sind alle Beiträge im ÖBA zusätzlich mit einer DOI (z.B. https://doi.org/10.47782/oeba20212101000101) versehen. Ein Digital Object Identifier (DOI; deutsch Digitaler Objektbezeichner) ist ein eindeutiger und dauerhafter digitaler Identifikator, der vor allem Version eines Werkes. Ein DOI wird für jedes Dokument nur einmal festgelegt und bleibt (ähnlich wie eine ISBN) dauerhaft mit ihm verbunden. Das stellt sicher, dass ein Link über viele Jahre hinweg gültig bleibt, selbst wenn das digitale Dokument in späteren Jahren von einer anderen Plattform angeboten wird. Bitte berücksichtigen Sie bei der Recherche über DOI, dass es zwischen der Veröffentlichung des neuesten Hefts und der digitalen Zugriffsmöglichkeit einen technisch bedingten Zeitverzug von mehreren Tagen geben kann.

Urheberrechte: Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Photokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe insbesondere durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendungen, im Magnettonverfahren oder auf elektronischem, digitalem oder ähnlichem Wasse bleiben verbehalten. Wege bleiben vorbehalten

Für den Fall der Annahme und Veröffentlichung des eingereichten Manuskriptes geht das zeitlich und räumlich unbeschränkte, ausschließliche Werknutzungsrecht für alle Sprachen vom Autor/von den Autoren an den Verlag über. Dies gilt insbesondere für das Recht auf Vervielfältigung in allen technischen Verfahren, der Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Verwertung in jedweder, auch elektronischer Form. Letztere schließt insbesondere das Recht der Speicherung in Datenbanken, der Vervielfältigung auf Speichermedien aller Art, der Ausgabe aus Datenbanken in allen Formen einschließlich der Sendung sowie der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer von Datenbanken ein. Die Einreichung des Manuskriptes gilt als diesbezügliche Erklärung des Einverständnisses zur Einräumung sämtlicher Rechte durch den Autor/die Autoren. Bei Beiträgen von Arbeitsgruppen wird vorausgesetzt, dass die Publikation von allen beteiligten Autoren genehmigt wurde und dass alle mit der Einräumung sämtlicher Rechte an den Verlag einverstanden sind.

Mit dem für Artikel und druckfertige Entscheidungen an den/die Verfasser zu vom Eigentümer und Herausgeber festgesetzten Sätzen geleisteten Honorar ist die Übertragung sämtlicher Rechte abgegolten. Zugleich erlischt damit die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts nicht mit Ablauf des dem Jahr des Erscheinens des Beitrags folgenden Kalenderjahres. Dieser Zeitraum gilt keinesfalls für die Verwertung durch Datenbanken.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verlages, des Herausgebers oder der Autoren ausgeschlossen ist. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Waren- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benützt werden dürften.

Es wird weiterhin auf die AGB für Zeitschriftenautoren des Linde Verlags verwiesen (www.lindeverlag.at/agb.): Die Autorin bzw. der Autor räumt dem Linde Verlag für die Dauer des Vertrages alle durch die Verwertungsgesellschaft Literar Mechana wahrgenommenen Rechte und gesetzlichen Vergütungs-Linde Verlag für die Daude des Verlages alle durch die Verwertungsgesenschaft Entera inverland wan der der der der der Vergütungs-und Beteiligungsansprüche nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan zur gemeinsamen Einbringung ein. Der Autor ist damit einverstanden, dass der Linde Verlag den ihm nach den jeweils geltenden Verteilungsplänen der Verwertungsgesellschaft Literar Mechana zustehenden Verlagsanteil direkt ausgezahlt erhält, wobei sich der Autor verpflichtet, der Literar Mechana gegenüber die Rechtseinräumung an den Linde Verlag bei der Werkmeldung zu bestätigen. Der Anteil des Autors bleibt davon unberührt. Für die Auszahlung und Abrechnung der durch die Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte und gesetzlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche gelten deren Verteilungsbestimmungen.

Das ÖBA richtet sich an Leser beiderlei Geschlechts. Der einfacheren Lesbarkeit halber wird die männliche Form verwendet

